



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Commission d'experts techniques
Fachausschuss für technische Fragen
Committee of Technical Experts**

TECH-17015-CTE10-5.4b

13.04.2017

Original: EN

BESCHLUSSVORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER ETV GEN-C

Beschlussvorschlag an den Fachausschuss für technische Fragen zur Änderung der einheitlichen technischen Vorschrift betreffend „Technisches Dossier“

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Einheitliche technische Vorschriften (ETV) werden in Übereinstimmung mit Anhang F zum Übereinkommen (APTU) angenommen. In dem für den Zweck der APTU und des Anhangs G zum Übereinkommen (ATMF) nötigen Ausmaß wird zwischen den ETV und den Vorschriften der Europäischen Union Äquivalenz hergestellt.

Die ETV GEN-C legt die das technische Dossier betreffenden Anforderungen fest, auf das in den ATMF verwiesen wird.

Die derzeit geltende ETV GEN-C 2015 ist äquivalent zu den EU-Vorschriften aus Abschnitt 2.4 des Anhangs VI der Richtlinie 2008/57/EG vom 17. Juni 2008, geändert durch die Richtlinie der Kommission 2011/18/EU vom 1. März 2011.

Diese EU-Vorschriften wurden außer Kraft gesetzt und durch Anhang VI der Richtlinie (EU) 2016/797 vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union ersetzt.

Zur Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen den COTIF- und den EU-Vorschriften sollte die ETV GEN-C 2015 geändert werden. Die erforderlichen Änderungen im Vergleich zur ETV GEN-C 2015 sind in dem zur Beschlussfassung eingereichten Dokument TECH-16045-CTE10-5.4a kenntlich gemacht.

Wie bei der 31. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe Technik (WG TECH) angekündigt, schlägt das Sekretariat der OTIF vor, die ETV GEN-C 2015 durch Annahme einer neuen Fassung der ETV GEN-C und Außerkraftsetzung der derzeitigen Fassung der ETV GEN-C 2015 zu ändern. Die neue Fassung der ETV würde so die alte Fassung ersetzen.

2. GRUNDLAGE DES BESCHLUSSES

In Übereinstimmung mit Artikel 20 § 1 b) COTIF und den Artikeln 6 und 8a APTU ist der CTE befugt, die Annahme einer ETV oder einer Vorschrift zur Änderung einer ETV zu beschließen.

In Übereinstimmung mit Artikel 8 § 8 APTU kann der CTE ETV annehmen, die sich nicht auf Teilsysteme beziehen, wie etwa allgemeine Bestimmungen, grundlegende Anforderungen oder Bewertungsmodulare.

3. VERFAHREN NACH DEM BESCHLUSS

1. Im Anschluss an den Beschluss des CTE zur Änderung der ETV GEN-C wird der Generalsekretär gemäß Artikel 35 § 1 COTIF den Mitgliedstaaten den Beschluss mitteilen. Er tut dies in Form eines Rundschreibens.
2. Mit dieser Mitteilung wird das Inkrafttretensverfahren der Änderung formell eingeleitet. Die Bedingungen dafür, dass die Änderungen nach ihrer Mitteilung in Kraft treten können, sind in Artikel 35 §§ 3 und 4 COTIF festgelegt. Die Änderung dieser ETV tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Monat der Mitteilung in Kraft.
3. Gemäß Artikel 8 §§ 1 und 3 APTU muss eine ETV mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten auf der Website der Organisation veröffentlicht werden. Das Inkrafttrittsdatum ist ebenfalls auf der Website anzugeben.
4. Die ETV wird in ihrer endgültigen Fassung, d. h. ohne sichtbar gemachte Änderungen im Vergleich zur vorherigen Fassung, veröffentlicht werden.

5. Obwohl es im Übereinkommen nicht explizit gefordert ist, wird das Sekretariat sicherstellen, dass nach Inkrafttreten der geänderten Fassung die vorherige Fassung (ETV GEN-C 2015) auf der Website weiterhin zugänglich bleibt, da dies z. B. für die Rückverfolgbarkeit nützlich sein kann.

4. BESCHLUSSVORSCHLÄGE

Der Fachausschuss für technische Fragen fasst folgende Beschlüsse:

1. Die ETV GEN-C 2015 wird entsprechend den in Dokument TECH-16045-CTE10-5.4a kenntlich gemachten Änderungen geändert.
2. Die geänderte ETV GEN-C ersetzt die ETV GEN-C 2015, welche mit dem Inkrafttretensdatum der Änderungen, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, außer Kraft gesetzt wird.

* * * * *